

shops widmete sich den Berührungspunkten zwischen diesen verschiedenen und teils kontroversen Interpretations- und Umgangsformen.

Tagungsbeiträge *Contributions*

Interpretations of (disaster) mobility: The affected people's perspective

Martin Sökefeld Disaster as inhibition: The Attabad landslide and the obstruction of mobility

Humaira Daniel Flood and Displacement in Rural Sindh: People's Perception

Katharina Inhetveen Fleeing from war: Between making a decision and just running

Interpretations of (disaster) mobility by responding agencies

Diana Griesinger No 'happy ending' for Nahr el Bared? Relief coordination and power relations between humanitarian actors in a post-conflict Palestinian refugee camp

Katy Long No Entry! Border closures, refugee mobility and humanitarian protection

Contact points of different interpretatory frames

Bram Jansen Repatriation Games: the politics of mobility in the early phase of refugee return to Sudan

Wolfgang Hochbruck, Philipp Balcke Cinematography and Disaster Response

Menschenwürde in der Medizin – *quo vadis?*

Abschlussstagung der ZiF-Forschungsgruppe ›Menschenwürde und Medizintechnik‹

Leitung: Jan C. Joerden (Frankfurt (Oder)), Eric Hilgendorf (Würzburg) und

Felix Thiele (Bad Neuenahr-Ahrweiler) | 19. – 21. Mai 2011

Vor dem Hintergrund der Probleme, die auf den vorangegangenen Tagungen und Workshops der Forschungsgruppe thematisiert worden waren, wurde im Rahmen der Abschlusskonferenz diskutiert, ob es Konkretisierungen der Begriffe ›Menschenwürde‹ und ›Menschenbild‹ gibt, mit deren Hilfe sich diese Probleme besser erfassen und vielleicht sogar auflösen lassen.

Zum Auftakt der Tagung gab Jan C. Joerden einen Überblick über die Arbeit der Forschungsgruppe. Er erläuterte die facettenreiche Zusammenarbeit zwischen den Fellows während des Forschungsjahres, auf den von der Gruppe durchgeführten Tagungen und Workshops, in regelmäßigen Diskussionsrunden (*jours fixes*) und bei den sog. *dinnertalks* des ZiF sowie auch im Kontakt mit den Forschungsgruppen von CeBitec und Citec. Die inhaltliche Arbeit der Fellows und assoziierten Mitglieder der Gruppe bezog sich, neben der generellen Frage der Bedeutung der Begriffe Menschenwürde und Menschenbild, auf eine Vielzahl von Problembereichen der modernen Medizintechnik: Präimplantationsdiagnostik, reproduktives und therapeutisches Klonen, Transplantationsmedizin (incl. Xenotransplantation), Chimären- und Hybridbildung, Tiefenhirnstimulation, Enhancement, Keimbahnintervention, Mensch-Maschine-Schnittstellen und Nanotechnologie. Hinzu kamen – ebenfalls unter dem Gesichtspunkt möglicher Menschenwürde- und/oder Menschenbildverletzungen – ›klassische‹ Themenfelder der Medizinethik wie die Frühheuthanasie, Patientenautonomie, klinische Pflege, Zwangsbehandlung, Sterbehilfe und Todesbegriff.

Eric Hilgendorf erläuterte zunächst die Vielfalt der in Theorie und Praxis vertretenen Menschenwürdebegriffe, um dann die wichtigsten Problemfelder der Menschenwürdediskussion



Gisela Badura-Lotter (Ulm)
Heike Baranzke (Bonn)
Susanne Beck (Würzburg)
Pia Becker (Berlin)
Dieter Birnbacher (Düsseldorf)
Roger Brownsword (London)
Luigi Corrias (Amsterdam)
Frank Dietrich (Bielefeld)
Kirstin Dreimann (Bielefeld)
Helmut Dubiel (Gießen)
Annette Dufner (Münster)
Gunnar Duttke (Göttingen)
Marcus Düwell (Utrecht)
Diana Eckl (Berlin)
Eva-Maria Fehre (Bielefeld)
Christiane Gottschalk (Bielefeld)
Matthias Günther (Hildesheim)
Daniel C. Henrich (Tübingen)
Altan Heper (Würzburg)
Matthias Herrgen (Mainz)
Martina Herrmann (Dortmund)
Jacek Holówwka (Warschau)

zu identifizieren und zu klären. Eine solche Auflistung von Problemfeldern biete eine Orientierungshilfe für die Annäherung an die Menschenwürdeproblematik: Zunächst sei das Kernproblem der Debatte die Begründung von Menschenwürde. Die Vielfalt der Begründungsvorschläge, vom Rekurs auf Kant und die Philosophie der Aufklärung über die Anerkennungstheorien z. B. von Fichte und Gewirth bis hin zum Rekurs auf eine (rechts-)positive Setzung, zeige, dass die Begründung von Menschenwürde keineswegs eindeutig gesichert sei, sondern vielmehr von sehr unterschiedlichen rechtsphilosophischen Ansätzen geprägt werde. Für den rechtsphilosophischen Diskurs sei dabei in erster Linie danach zu entscheiden, welches Konzept von Menschenwürde am zweckmäßigsten sei. Ein zweites Problemfeld betreffe die Logik des Begriffsfeldes der Menschenwürde, wobei insbesondere zu fragen sei, welche logischen Zusammenhänge etwa zwischen den Konzepten der Menschenrechte, der Grundrechte und der Menschenwürde bestünden. Das dritte Problemfeld erfasse die historische Entwicklung des Menschenwürdebegriffs, das vierte schließlich die eigentliche Definition von Menschenwürde, denn es müsse sorgfältig zwischen der Definition und Begründung von Menschenwürde unterschieden werden. Wenn man zu definieren versuche, was Menschenwürde bedeuten könne, stoße man zum einen auf andere Konzepte, wie die der Menschenrechte, Freiheit u. a., die mit dem Begriff Menschenwürde offenbar etwas zu tun hätten. Zum anderen dürfe man, gerade weil das Begriffsfeld, aus dem heraus versucht werde, Menschenwürde zu definieren, sehr breit sei, die Definition von Menschenwürde nicht mit den Kriterien für die Identifizierung ihrer Träger verwechseln. Die Bestimmung der Trägerschaft von Menschenwürde solle separat behandelt werden und bilde daher das fünfte Problemfeld. Dabei sei die scheinbar klare und einfache Formulierung ›Alle Menschen sind Träger der Menschenwürde‹ nicht präzise genug, weil dabei offen bleibe, was mit nicht autonomiefähigen Menschen und mit ungeborenem Leben geschehen solle. Zumindest sei zu fragen: Kommt auch unbefruchteten Eizellen Menschenwürde zu? Haben Tote Würde? Und nicht zuletzt: Besitzen (bestimmte) Tiere (Menschen-)Würde? Das sechste Problemfeld ergebe sich, wenn man zu erklären versuche, was Menschenwürdeverletzungen sind, ohne dabei den Menschenwürdebegriff zu instrumentalisieren. In diesem Zusammenhang komme dem Begriff ›Demütigung‹ eine besondere Rolle zu. Auf der einen Seite finde häufig eine Menschenwürdeverletzung statt, wenn ein Mensch gedemütigt werde. Auf der anderen Seite könne die Demütigung aber auch (bloß) eine Beleidigung im Sinne des Strafrechts bedeuten. Das siebte Problemfeld betreffe den Verlust oder die Aberkennung von Menschenwürde und werfe die Frage auf, inwieweit auf die eigene Menschenwürde verzichtet werden könne. Schließlich bildeten Medizinethik und Medizinrecht das achte und letzte Problemfeld. Dabei gehe es darum, Restrik-

Peter Hucklenbroich (Münster)
Linda Hüllbrock (Göttingen)
Andrzej M. Kaniowski (Łódź)
Erhard Kausch (Bielefeld)
Siegbert Kettler (Bad Oeynhausen)
Matthias Kettner (Witten)
Thomas Kleinspehn (Bremen)
Lars Klünnert (Bochum)
Steffi Koch-Stoecker (Bielefeld)
Ulrich Körtner (Wien)
Gesa Lindemann (Oldenburg)
Georg Lohmann (Magdeburg)
Osamu Magata (Tokio)
Karin Michel (Wuppertal)
René Milfait (Prag)
Eva Molinari (Fribourg)
Christian Neuhäuser (Bochum)
Rainer Paslack (Bielefeld)
Natalia Petrillo (Bielefeld)
Arnd Pollmann (Magdeburg)
Ute Raute-Kreinsen (Bielefeld)
Jan-Ole Reichardt (Leipzig)
Hartmut Remmers (Osnabrück)
Alla Röhrich (Hamburg)
Steffen Rosahl (Erfurt)
Markus Rothhaar (Hagen)
Verena Sandow (Bochum)
Wolfgang Schild (Bielefeld)
Reinold Schmücker (Münster)
Stefan Seiterle (Frankfurt (Oder))
Gerhard Sprenger (Berlin)
Ronen Steinke (Hamburg)
Ralf Stoecker (Potsdam)
Paul Tiedemann (Frankfurt am Main)
Yener Ünver (Istanbul)
Britta van Beers (Amsterdam)
Britta Verlinden (München)
Jan-Willem van der Rijt (Amsterdam)
Philip von der Meden (Hamburg)
Anna Maria Wajda-Szymczak (Potsdam)
Arved Weimann (Leipzig)
William J. Winslade (Galveston, TX)
Héctor Wittwer (Berlin)
Sven Zöllner (Berlin)



Georg Lohmann, Jan C. Joerden und Markus Rothhaar (v. l. n. r.)



Roger Brownsword im Gespräch mit Steffen Rosahl

tionen für die medizinische Forschung zu diskutieren. Aus dieser Darstellung von Problemfeldern der Menschenwürde ergäben sich erstens die Heterogenität des Konzeptes und zweitens die Notwendigkeit, diese Fragen systematisch zu beantworten. Die leitende Frage ist folglich nicht, *was* Menschenwürde sei, sondern *wie* Strategien entwickelt werden könnten, um die Menschenwürde angemessen zu konzipieren.



Georg Lohmann und Markus Rothhaar (v. l.)

Der Begriff der Menschenwürde wurde danach im Rahmen von mehreren Streitgesprächen erörtert, bezogen auf verschiedene Einzelfragen. Das erste Streitgespräch zwischen **Georg Lohmann** und **Markus Rothhaar** widmete sich der Frage nach der normativen Grundlage der Menschenwürde: Ist der Menschenwürdebegriff das Prinzip der Menschenrechte und/oder bildet er zugleich eine Meta-Norm der Menschenrechte? Und beruht der Begriff dabei auf der Anerkennung des jeweils anderen

als eines (gleichberechtigten) Subjekts, dem deshalb Achtung entgegenzubringen ist? – Nach Lohmanns Position kann Menschenwürde als eine Grundlage von Rechten verstanden werden. In dieser Hinsicht hat der Menschenwürdebegriff, der erst um 1945 im Kontext der neuen Rolle der Menschenrechte in internationalen und nationalen Rechtsdokumenten seine neue Bedeutung und Funktion bekommt, keinen rein moralphilosophischen, sondern einen primär rechtlichen Charakter. Er wird damit als ein, zwar moralisch begründbares, aber politisch deklariertes Prinzip des Rechts verstanden. Er fundiert und begründet nicht moralische Verpflichtungen, sondern Menschenrechte und die damit korrespondierenden Rechtspflichten. Im medizinischen Kontext kann die Beantwortung der Frage nach dem Anfang und Ende der Trägerschaft von Menschenrechten dabei nicht etwa durch Rekurs auf die Natur des Menschen erfolgen, sondern ist Aufgabe und Sache der öffentlichen Diskussion. Ob daher ein Embryo Menschenwürde hat, sagt weder die Natur des Menschen, noch wird dies durch den Begriff von Menschenwürde impliziert, sondern muss öffentlich diskutiert und letztlich politisch entschieden werden. Eingewandt wurde hiergegen, dass damit ein Zirkel in Kauf genommen werde, da, wer Träger von Menschenwürde ist, immer schon von denjenigen entschieden wird, die als Träger von Menschenwürde gelten. Dieser Zirkel erschien Lohmann allerdings unvermeidbar und auch hinnehmbar, da politisch gewollt, alle Menschen als Träger von Menschenwürde deklariert und moralisch und rechtlich willkürliche Exklusionen auszuschließen sind. – Nach dem Ansatz von Rothhaar lassen sich die Funktionen und Gehalte, die die Menschenwürde als Rechtsbegriff hat, auf der Grundlage einer anerkennungstheoretischen Reformulierung der Kantischen Menschenwürdekonzepktion rekonstruieren, wie sie sich bei Fichte und Hegel findet. In diesem Sinne ist Menschenwürde als Rechtsbegriff nicht allein Grund oder Prinzip der Menschenrechte, sondern bildet zugleich eine Meta-Norm, die die Funktion hat, dem Recht insgesamt eine deontologisch-agentenrelative statt einer konsequenzialistisch-agentenneutralen Tiefenstruktur zu garantieren. Neben der rechtlichen Dimension weist der Menschenwürdebegriff als anerkennungstheoretischer Grundbegriff dann auch eine moralische Dimension auf, die vor allem für medizinethische Fragen am Lebensende bedeutsam ist.

Im folgenden Streitgespräch zwischen **Ralf Stoecker** und **Marcus Düwell** ging es primär um die Frage nach dem Schutz der Menschenwürde. Bildet die Menschenwürde primär einen Schutz vor Demütigung, oder soll man sie eher als Schutz der Bedingungen von Handlungsfähigkeit



Marcus Düwell und Ralf Stoecker (v. l.)

verstehen? Die erste Position impliziert sowohl, dass das Gebot, die Würde des Menschen zu achten, normalerweise dazu verpflichtet, ihn nicht zu demütigen, als auch positiv, ihn in seiner individuellen Würde zu unterstützen. Eine absolute Grenze bildet dabei die ›lebende Identität‹ des Menschen. Nach dieser Position wird unmittelbar an eine vortheoretische normative Urteilspraxis angeknüpft. Es handelt sich insofern um eine Bewertung von Handlungsweisen, die die Würde eines Menschen

als angemessene Handlung oder als Missachtung dieser Würde erwägt. Nach dieser zweiten Position ist die Aussage von Art. 1 des Grundgesetzes wie folgt zu verstehen: Wir sind zu Respekt vor den Anderen verpflichtet, und wir sind verpflichtet, den anderen Menschen frei und selbstbestimmt handeln zu lassen. Nach der Position von Düwell muss die Menschenwürde im Wesentlichen aus ihrer Rolle als Begründung und Fundierung der Menschenrechte verstanden werden. Düwell wirft Stoecker vor, dass dieser (a) suggeriere, dass der Menschenwürdebegriff gewissermaßen zwanglos einen Konsens der bisherigen Menschheitsgeschichte darstellt, und dass er (b) mit dem Schutz vor Demütigungen nicht den Gesamtfokus der Rolle der Menschenwürde in den Blick nehme. Aus der Geschichte der Moralphilosophie wird deutlich, dass die Menschenwürde nicht ohne weiteres als normativer Bezugspunkt gedacht werden kann. Vielmehr steht die Menschenwürde für eine menschenrechtlich orientierte Ordnung, die gegenüber anderen Ordnungen verteidigt werden muss. Dabei geht es auch darum, das Schutzgut zu bestimmen, das die Menschenwürde schützt. Die Menschenwürde ist – nach Düwell – so zu bestimmen, dass sie die Möglichkeit zur autonomen Lebensführung für alle Menschen schützt. Die Bedingungen menschlicher Handlungsfähigkeit sind daher in dieser Konzeption dasjenige, was die Menschenwürde schützt. Geschützt werden demnach nicht bestimmte Ideale menschlicher Lebensführung, sondern die Ermöglichung, ein selbstbestimmtes Leben überhaupt führen zu können.



Eric Hilgendorf und Gesa Lindemann (v. l.)

Am zweiten Konferenztag fand zunächst ein Streitgespräch zwischen Gesa Lindemann und Eric Hilgendorf über die Frage ›Menschenwürde – ein für die Gesellschaft notwendiger Begriff?‹ statt. Versteht man Menschenwürde als gesellschaftliche Institution, dann liegt der Grund für die Zuerkennung von Menschenwürde in der spezifischen Struktur der Differenzierungsordnung der modernen Gesellschaft. Die funktionale Differenzierung besteht darin, dass, damit Menschen an beliebigen unterschiedlichen Funktionszusammenhängen teilnehmen können, den Menschen zugleich Würde

zukommen muss. Würde besteht also darin, dass Menschen nicht darauf reduziert werden dürfen, zu einem Mittel im Rahmen der Zwecksetzungen einzelner Funktionszusammenhänge zu werden. Positiv formuliert: Menschen müssen als Wesen anerkannt werden, die grundsätzlich einzelne funktionale Zwecksetzungen übersteigen. Träger von Würde sind demnach alle *lebendigen* Menschen. Problematisch bei diesem Ansatz ist das Kriterium für die Zuerkennung von Menschenwürde. Es muss ein empirisch handhabbares Kriterium sein, denn anhand des Kriteriums wird

tatsächlich unterschieden zwischen denjenigen, denen Würde zukommt, und denjenigen, bei denen das nicht der Fall ist. Davon zu unterscheiden ist der Grund für die Zuerkennung von Menschenwürde. Hier führt die soziologische Analyse zu der Aussage, dass es einen historisch kontingenten Grund für die Zuerkennung von Menschenwürde gibt. Die funktionale Differenzierung der modernen Gesellschaft ist die historisch kontingente Bedingung dafür, dass Menschen Würde zuerkannt werden muss. – In der Diskussion kam auch zum Ausdruck, dass dann, wenn man den Begriff von Menschenwürde als funktional für eine Gesellschaft ansieht, man auch die Rolle der Religion bei der Interpretation des Menschenwürdebegriffs einbeziehen könnte. Dafür sprechen insbesondere die verschiedenen Dimensionen von Religion: ihre Deutungsfunktion, ihre kognitive Funktion, ihre normative Funktion und nicht zuletzt ihre sozial-integrative Funktion.



Frank Dietrich und Paul Tiedemann (v. l.)

Im Anschluss daran diskutierten **Paul Tiedemann** und **Frank Dietrich** über ›Menschenwürde im Recht‹. Was Menschenwürde im Recht bedeutet, ist nicht eindeutig: Soll der Rechtsbegriff der Menschenwürde den absoluten Respekt vor dem freien Willen jeder Person meinen, oder soll er als Instrument zur Beschränkung der parlamentarischen Kompetenzen dienen? Nach einer ersten Alternative bezeichnet Menschenwürde den Begriff eines Begründungsprinzips für Menschenrechte, und nur mit

dieser Bedeutung kommt dem Begriff ein eigenständiger Rechtswert zu. Als Begründungsprinzip ermöglicht die Menschenwürde die Überprüfung behaupteter Menschenrechte. Ferner erlaubt die Menschenwürde als Begründungsprinzip auch die Ableitung neuer Menschenrechte, die in den bisherigen juristischen Menschenrechtskodizes nicht erwähnt werden (z. B. das Recht der informationellen Selbstbestimmung). Dieser Auffassung nach ist Menschenwürde als Begründungsprinzip ein ›absoluter Wert‹ in dem Sinne, dass er im Verhältnis zu allen anderen denkbaren Werten Vorrang genießt. Daher ist es *per definitionem* nicht möglich, auf etwas, das Würde hat, zu verzichten oder es gegen anderes abzuwägen und dabei am Ende anderen Gegenständen den Vorzug zu geben. Es gibt nun aber nichts, das zwingend einen solchen absoluten Wert hat – mit Ausnahme der personalen Identität, die der letzte Bezugspunkt aller möglichen Wertungen darstellt. Die personale Identität als das Bewusstsein davon, wer ich bin, bildet demnach den Wertmaßstab der Würde. Personale Identität wird nach dieser Auffassung als ein absoluter Wert für jedes Subjekt verstanden, weil sie uns das Bewusstsein gibt, ›jemand‹ zu sein und nicht bloß ›etwas‹. Menschen, die ein solches Bewusstsein haben, sprechen sich selbst und auch anderen Personen Würde zu. Für diese Konzeption meint der Rechtsbegriff der Menschenwürde den absoluten Respekt vor dem freien Willen jeder Person, und es gibt absolut keine Rechtfertigung für irgendeine Beschränkung der Fähigkeit einer Person. – Die zweite vorgestellte Position setzte sich mit der Frage nach der Berufung auf die Menschenwürde in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auseinander. Neben negativen Schutzrechten garantiert die Menschenwürde auch positive Anspruchsrechte, z. B. auf das materielle Existenzminimum oder die Chance zur Resozialisierung. In dieser Hinsicht wurden drei Bereiche genannt, für die die Menschenwürde entweder bereits heute eine zentrale Bedeutung hat oder voraussichtlich in der Zukunft noch erlangen wird. Erstens dient die Menschenwürde dazu, Statusfragen vor allem am Beginn des menschlichen Lebens zu entscheiden. Zweitens kann die

Menschenwürde für das Prinzip der Patientenautonomie sowohl eine schützende als auch eine beschränkende Funktion entfalten. Beispielsweise gehört zur Menschenwürde das Recht, über ein ›Sterben in Würde‹ zu entscheiden und den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen zu verlangen. Möglich sind auch Einschränkungen der Patientenautonomie, die als ›Würdeschutz vor sich selbst‹ gerechtfertigt werden. Denkbar wäre auch die Verwendung dieser Begründungsfigur z. B. bei Gehirninterventionen, die den Identitätskern des Patienten berühren. Drittens ist für die ›Lebenswerte‹-Urteile, die in der medizinischen Praxis gefällt werden, die Menschenwürde entscheidend. Diese und andere Anwendungsbezüge der Menschenwürde verdienen nach dieser Auffassung angesichts der hervorgehobenen Stellung, die die Menschenwürde im Grundgesetz einnimmt, besondere Beachtung. Immer wenn sich das Bundesverfassungsgericht auf die Menschenwürde beruft, trifft es eine Feststellung darüber, welche Optionen dem Gesetzgeber prinzipiell entzogen sind. Damit ist ein grundsätzliches Spannungsverhältnis angesprochen, das alle konstitutionellen Demokratien kennzeichnet. Einerseits ist in einer Demokratie das Volk autorisiert, sich selbst zu regieren; das Parlament repräsentiert in seinen Beschlüssen den Willen des Volkes. Andererseits enthält die Verfassung nicht nur formale Regeln, sondern erlegt dem Parlament als Vertreter des demokratischen Souveräns auch inhaltliche Beschränkungen auf. In der rechtsphilosophischen Diskussion um die Frage, wie Demokratie und Konstitutionalismus zusammengedacht werden können, spielt die Idee der Selbstbindung eine zentrale Rolle. Nach dieser Auffassung stellt die Menschenwürde kein geeignetes Instrument dar, um diese Selbstbindung zu erreichen, denn die Menschenwürde kann sowohl zugunsten der individuellen Autonomie wie auch zugunsten der Mehrheitsmoral eingesetzt werden. Außerdem trägt der Grundsatz der Menschenwürde nicht dazu bei, Konflikte zu vermeiden. Aus diesen Überlegungen folgt, dass der Grundsatz der Menschenwürde keine sinnvolle Beschränkung des Gesetzgebers bewerkstelligen kann, weil erstens der Begriff der Menschenwürde für paternalistische Auslegungen zu anfällig ist, und zweitens, weil er inhaltlich zu unbestimmt ist, um Kontroversen, die das Funktionieren demokratischer Prozesse gefährden, aus dem politischen Bereich verbannen zu können. Es sei daher sinnvoller, die notwendige Selbstbindung des demokratischen Souveräns nur mit Hilfe individueller Grundrechte vorzunehmen.

Über die Streitgespräche hinaus wurden im weiteren Verlauf der Tagung Einzelprobleme neuerer medizintechnischer Möglichkeiten diskutiert. Der erste Vortrag hierzu von **Reinold Schmücker** befasste sich mit der ethischen Bedeutung von Zufallsbefunden in der Ganzkörper-MRT bei Probanden populationsbasierter epidemiologischer Studien. Aufgrund der diagnostischen Möglichkeiten, die die Ganzkörper-MRT bietet, stellten sich die mit Zufallsbefunden verbundenen Probleme im Hinblick auf den Einsatz bildgebender Diagnostik im Rahmen von Kohorten-Studien in besonderer Schärfe. So fänden sich bei Ganzkörper-MRT-Untersuchungen derzeit bei etwa 15 Prozent der Probanden, die zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Studie keine klinisch relevanten Erkrankungssymptome aufweisen, Zufallsbefunde, deren Bedeutung für das zukünftige Wohlergehen der Patienten zum Zeitpunkt der Untersuchung unklar ist. Der Radiologe, der im Rahmen populationsbasierter Studien die bildgebende Diagnostik durchführt und verantworten muss, sei deshalb beinahe täglich mit der Notwendigkeit von Entscheidungen konfrontiert, für die die medizinische Ethik ihm bisher keine ausgearbeiteten Leitlinien an die Hand gebe. Denn das Auftreten eines Zufallsbefunds (z. B. eines Aneurysmas oder eines Nierenkarzinoms) stelle ihn vor die Alternative, diesen Zufallsbefund entweder dem Probanden mitzuteilen (was unter Umständen die Verallgemeinerbarkeit und die externe Validität der Studie schwächt) oder ihn dem Probanden zu verschweigen (was unter Umständen den einzelnen Probanden vermeidbaren gesundheitlichen Gefahren aussetzt). Bei der Bewertung dieses für den Umgang mit Zu-

fallsbefunden zentralen ethischen Problems müsse man, obgleich zwischen Forscher und Proband kein Behandlungsvertrag vorliege, einerseits eine mit der ärztlichen Rolle des Mediziners verbundene Pflicht zur Nothilfe annehmen, aus der eine moralische Pflicht zur Information des betroffenen Probanden über den Zufallsbefund resultiere. Andererseits gelte es jedoch zu berücksichtigen, dass der Mitteilung eines Zufallsbefundes an einen Probanden das ethische Gebot entgegenstehen könne, medizinische Studien, die mit hohem gesellschaftlichem Aufwand um der bestmöglichen Versorgung künftiger Patientengenerationen willen durchgeführt werden, so durchzuführen, dass sie valide Ergebnisse liefern und nicht etwa zukünftige Patienten aufgrund unzureichend abgesicherter Ergebnisse ungeklärten Risiken ausgesetzt werden. Deshalb stellt sich die Frage, wie das Wohl des einzelnen Probanden gegen das Wohl zukünftiger Patientengenerationen abzuwägen ist. Für diese Abwägung könne die ethisch-politische Kategorie der Menschenwürde insofern ein Maßstab sein, als die ethisch und grundgesetzlich gebotene Achtung der Menschenwürde mit der Vorenthaltung von Informationen, die unmittelbar den Gesundheitszustand und damit die körperliche Integrität einer Person, die sich offensichtlich in einer Notlage befindet, betreffen, prinzipiell unvereinbar sei.

In welchen Hinsichten Menschenwürde in den Pflegewissenschaften bedeutsam ist, machte **Heike Baranzke** deutlich. Dafür zeigte sie zuvor den Bedeutungswechsel der Menschenwürdeidee auf, der in einer Differenzierung in systematisch-ethischer Hinsicht zu beachten sei. Gegenwärtig würde der Menschenwürdebegriff vorwiegend in normativer moralischer und rechtlicher Hinsicht diskutiert unter der Frage, welche Ansprüche mit einem Menschenwürdestatus verbunden seien. Diese für strukturenethische Überlegungen unverzichtbare Fragestellung verweise aber auf eine sehr junge Bedeutungsentwicklung im Menschenwürdebegriff, die er im Verlaufe seiner Verrechtlichung im 20. Jahrhundert erfahren hat. Der weitaus größere Teil seiner mehr als 2000jährigen Geschichte sei aber einem individuellethisch-tugendethischen Verwendungskontext verhaftet, der nicht nur weiterhin die Rede über Menschenwürde präge, sondern auch berufsethisch fruchtbar zu machen sei. Für die Pflege sei zwar die Frage der Formulierung von Rechtsansprüchen auf menschenwürdige Pflegeleistungen zentral und bedürfe auch unabweisbar der rechtlichen Formulierung und Verankerung, nicht zuletzt um die egalitären Ansprüche der Menschenwürde geltend zu machen. Aber die besten und auch bestgemeinten Gesetze garantierten noch nicht eine menschenwürdige Ausführung. Hier wäre der systematische Ort, den tugendethischen Gehalt der Menschenwürdeidee, wie er von Cicero bis Kant moralphilosophischer Bestandteil war, in Konzeptionen der Berufsausbildung und Berufsvorbereitung im Feld der Pflegeberufe zu implementieren.

Der Vortrag von **Susanne Beck** befasste sich mit der Thematik ›Menschenwürde und Robotik‹. In der Krankenversorgung, zum Beispiel, stellt der Einsatz von Robotern eine Herausforderung für die Menschenwürde dar. Denn heutzutage wird sowohl in der Philosophie als auch in der Rechtswissenschaft über den ›Status‹ von Robotern, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten, diskutiert. Die Menschenwürde spiele bei diesen Überlegungen an zwei Stellen eine zentrale Rolle: Zunächst ist zu fragen, ob Maschinen auch Träger von Menschenwürde sein können und ob sie dann ggf. gerade deshalb auch Rechte und Pflichten haben. Auch wenn Roboter wohl nie denselben Status wie ein Mensch würden erhalten können, müsse dies jedoch nicht zwingend bedeuten, dass ihnen kein moralischer oder rechtlicher Status zuerkannt werden könne. Außerdem wurde die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt denkbar wäre, einer Entität Rechte und Pflichten zuzuschreiben, die keine Würde besitzt. Die Frage ist wieder: Ist die ›Natur des Menschen‹ der Grund für seine Würde? Wäre eine spezielle Würde der Maschine analog zur diskutierten ›Würde der Kreatur‹ oder ›Würde der Natur‹ denkbar?



Blick von oben in den Plenarsaal

Dieter Birnbacher behandelte in seinem Vortrag das Thema ›Menschenwürde und Präimplantationsdiagnostik‹. Als Präimplantationsdiagnostik (PID) werden bekanntlich genetische Untersuchungen bezeichnet, die dazu dienen, bei einem durch *in-vitro*-Fertilisation erzeugten Embryo bestimmte Erbkrankheiten und Besonderheiten der Chromosomen vor der Implantation in die Gebärmutter zu erkennen. Problematisch bei dieser Methode ist insbesondere, ob es ethisch akzeptabel ist, den extrakorporal erzeugten Embryo nach der genetischen Untersuchung ggf. sterben zu lassen. In ethischer wie in rechtlicher Hinsicht wirft die ›Verwerfung‹ eines frühen Embryos nach PID die Frage nach dem normativ richtigen Verhältnis zwischen den Interessen der Eltern und den dem vorgeburtlichen menschlichen Leben zukommenden Rechten auf. Berührt sind dabei insbesondere das *Lebensrecht* des Embryos als auch möglicherweise dessen *Würde*. Wer von einem absoluten oder nahezu absoluten Vorrang des Lebensrechts des Embryo ausgeht und einen Schwangerschaftsabbruch nur bei einer Bedrohung des Lebens der Mutter für moralisch zulässig hält, wird in der Regel auch das Sterbenlassen eines künstlich erzeugten frühen menschlichen Embryos für unzulässig halten, es sei denn, eine spätere Gefährdung des Lebens der Mutter sei bereits in diesem Stadium absehbar. Zu dieser Auffassung wird jedenfalls derjenige kommen, der den Vorrang des embryonalen Lebensrechts auf Argumente stützt, die keinerlei Abstufung des Lebensrechts nach dem Entwicklungsstadium des Embryos zulassen, wie etwa das ›Potenzialitätsprinzip‹, das ›Identitätsargument‹ oder das Argument der ›Gattungszugehörigkeit‹. Diese Argumente sind dann triftig, wenn dem frühen Embryo dasselbe Lebensrecht zugeschrieben wird wie dem Fetus; und gerade dieser Ansatzpunkt macht das Problematische dieser Argumente aus. Sie führen nicht nur auf wenig akzeptable Konsequenzen, sondern sind auch



Paul Tiedemann und Andrzej Kaniowski;
Reinold Schmücker und Gisela Badura-
Lotter (jeweils v. l. n. r.)

von ihren Voraussetzungen her angreifbar. Wenn das ›Potenzialitätsprinzip‹ für den Menschen gelten soll, muss es auch für andere Wesen gelten. Ähnliches gilt für das ›Identitätsargument‹. Wie einem menschlichen Embryo nur einige der deskriptiven Eigenschaften zukommen, die einem Erwachsenen zukommen, kommen ihm auch nicht notwendig dieselben normativen Eigenschaften zu. Auch das Argument der ›Gattungszugehörigkeit‹ vermag letztlich nur eine schwache Schutzwürdigkeit des Embryos zu begründen. Es wurde daher vom Vortragenden die Position vertreten, dass es die Aufgabe des Prinzips der Menschenwürde sei, besonders elementare menschliche Bedürfnisse wie das Bedürfnis nach Lebenserhalt, nach minimaler Freiheit, nach Selbstachtung und nach Schutz vor Gewalt zu schützen. Soweit menschliche Embryonen zu dieserart Bedürfnissen jedoch nicht fähig seien, verlören auch der Begriff und das Prinzip der ›Menschenwürde‹ ihre Anwendbarkeit. Damit sei nicht gesagt, dass dem frühen Embryo keinerlei Schutzanspruch zustehen würde. Denn indirekte Gründe für einen schwachen Schutz des frühen Embryo stellten die Gefühle Dritter dar, die durch die Vernichtung menschlicher Embryonen verletzt werden, sowie das Interesse der Gesellschaft an der Aufrechterhaltung eines strengen Lebensschutzes bei geborenen Menschen.

Die Frage, was menschenwürdiges Sterben bedeutet, wurde von Ulrich Körtner in seinem Vortrag über ›Menschenwürde am Lebensende‹ thematisiert. Das Thema ›Recht zu sterben‹ impliziere einen Konflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten und der Fürsorgepflicht des Arztes. Die Schwierigkeit bei solchen Konflikten bestehe darin, dass zur Menschenwürde nicht nur das Recht auf Leben, sondern auch das Recht zu sterben gehört, wobei das Recht auf den eigenen Tod nicht mit einem Recht, sich töten zu lassen, verwechselt werden dürfe. In dieser Debatte spielen Patientenverfügungen eine wichtige Rolle, denn sie gelten als ein Instrument, um die Autonomie von Patienten – insbesondere von Todkranken und Sterbenden – zu stärken. Nachdem die rechtlichen Regelungen in Deutschland und Österreich vorgestellt wurden, konzentrierte sich die Darstellung auf die Verrechtlichung des Arzt-Patienten-Verhältnisses. Es gehe nicht darum, dass der Arzt auf unethische Forderungen eines Patienten oder seiner Vertrauensperson eingeht, sondern es solle vielmehr in Betracht gezogen werden, wie Ärzte und Pflegende, die Sterbende begleiten, auf Unterstützung und öffentliche Solidarität, aber auch auf qualifizierte medizinethische Aus- und Fortbildung angewiesen sind.

Zum Abschluss der Tagung stellten **Jan C. Joerden** und **Eric Hilgendorf** das zusammen mit **Felix Thiele** verfasste *Bielefelder Memorandum zur Bedeutung der Menschenwürde in der Medizin* zur Diskussion, das die aus Sicht der Autoren wichtigsten Ergebnisse der Arbeit der Forschungsgruppe beinhaltet (s. S. 4 ff. in dieser Ausgabe).

Natalia Petrillo

Die Vorträge von Eric Hilgendorf und Dieter Birnbacher und die Streitgespräche zwischen Georg Lohmann und Markus Rothhaar sowie Marcus Düwell und Ralf Stoecker sind für *Deutschlandradio Wissen* aufgenommen worden. Die Beiträge sind auf unserer Website als *audiocast* abrufbar: [http://www.uni-bielefeld.de/\(de\)/ZiF/Forschung/vortraege.html](http://www.uni-bielefeld.de/(de)/ZiF/Forschung/vortraege.html)

Human Dignity in the Medicine—quo vadis?

Against the background of the preceding symposia and workshops of the research group, the closing conference dealt with the conceptual clarification as well as the identification of the most important problem fields of human dignity and possible solutions. The main goals of the work of the research group in the last year are documented in the Bielefeld Memorandum on the Importance of Human Dignity in the Field of Medicine (see pp. 4). The Memorandum offers a justification and reconstruction of the concept of the human dignity on the basis of theoretical and practical application fields of medicine. Furthermore, it clarifies how human dignity can function as a normative orientation frame for reasonable judgments in the area of new developments in medical technology.

Tagungsbeiträge Contributions

Jan C. Joerden Rückblick auf die Arbeit der Forschungsgruppe

Eric Hilgendorf Problemfelder der Menschenwürdediskussion

Menschenwürde auf der Grundlage von Rechten oder von Anerkennung?

Ein Streitgespräch zwischen **Georg Lohmann** und **Markus Rothhaar**

Menschenwürde als Schutz der Bedingungen von Handlungsfähigkeit oder als Schutz vor Demütigung?

Ein Streitgespräch zwischen **Marcus Düwell** und **Ralf Stoecker**

Menschenwürde als ein für die Gesellschaft notwendiger Begriff?

Ein Streitgespräch zwischen **Gesa Lindemann** und **Eric Hilgendorf**

Menschenwürde im Recht: Grund und Grenzen

Ein Streitgespräch zwischen **Paul Tiedemann** und **Frank Dietrich**

Reinold Schmücker Zufallsbefunde – was (wenn überhaupt etwas) gebietet die Menschenwürde?

Heike Baranzke Menschenwürde und Pflege

Susanne Beck Menschenwürde und Robotik

Dieter Birnbacher Menschenwürde und Präimplantationsdiagnostik

Eric Hilgendorf, Jan C. Joerden Ergebnisse der Arbeit der Forschungsgruppe